16. Kann der Gesellschaftsvertrag einer kapitalistisch ausgebauten Kommanditgesellschaft bahin ausgelegt werden, daß der einzige persönlich hastende Gesellschafter im Innenverhältnis am Verluste nicht beteiligt ist, wenn seine gesehlichen Besugnisse derart einzeschränkt sind, daß er seinen Mitgesellschaftern gegenüber tatsächlich nur die Stellung eines Angestellten hat?

5GB. § 168 Abs. 2.

II. Zivilsenat. Urt. v. 16. April 1942 i. S. v. B. (M.) gegen Dr. Sch. u. a. (Bekl.). II 117/41.

I. Landgericht Duffelborf. II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Firma M. & Co. ist als Kommanditgesellschaft durch Vertrag vom 19. Mai 1920 gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens waren der Betrieb einer Druckerei und Verlagsanstalt sowie die Herausgabe einer Zeitung. Über das Vermögen der Gesellschaft ist am 7. Februar 1935 bas Konkursversahren eröffnet worben; Konkursverwalter ist der Erstbeklagte. Der Kläger d. B. war einer der Kommanditisten und zunächst mit 25 v. H., seit Juni 1927 mit 72 v. H. am Geschäftskapital beteiligt. Persönlich haftender Gesellschafter war seit Gründung der Gesellschaft die zum 10. März 1934 der Zweitbeklagte. Über sein Ausscheiden ist zwischen ihm und allen Kommanditisten am 9. März 1934 ein Vertrag geschlossen worden.

Der Rläger hat zur Konkurstabelle 98883.25 KM. Korberungen angemeldet, barunter 94225 RM. Rahlungen an die Deutsche Bant, ber gegensiber er bie Bürgschaft für bie Schuld ber Kommanditgesellschaft übernommen hatte. Von der Gesamtsumme sind 44993.18 RM. vom Konfursverwalter anerkannt worden, so daß 53890.07 RM. bestritten bleiben. Der Kläger klagt gegen ben Erstbeklagten auf Festhellung, daß ihm ein Anspruch auf Rahlung dieser weiteren 53890,07 RM. als einfache Konfursforderung zustehe. Gegen den Aweitbeklagten klagt er auf Rahlung von 54781 R.R. nebst 5 v. S. Zinsen seit dem 19. März 1935 mit der Begründung, die Schuld ber Kommanditgesellschaft gegenüber ber Deutschen Bank babe am Tage des Ausscheibens des Zweitheklagten aus der Gefellschaft (10. März 1934) 78258,76 RM. betragen; er, ber Kläger, habe wegen seiner Rahlungen an die Deutsche Bank auch gegenüber biesem Beflagten als perfonlich haftenbem Gesellschafter einen Rudgriffsansbruch auf Grund seiner Bürgschaftszahlung: da die voraussichiliche Konfursquote 30 v. H. betrage, wolle er den Zweitbeklagten zunächst nur wegen ber ausfallenden 70 b. S. mit 54781.18 R.M. in Anspruch nehmen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie machen geltend, der Kläger dürse überhaupt nicht als Gläubiger der Gesellschaft angesehen, seine Zahlungen müßten vielmehr als Teil seiner Sinlage behandelt werden. Der Erstbeklagte stellt ferner mehrere Gegenforderungen zur Aufrechnung. Der Zweitbeklagte macht insbesondere geltend, infolge seiner starken Abhängigkeit vom Kläger, der tatsächlich in allen Fragen selbst entschieden habe, sei er nur ein Strohmann für diesen gewesen. Insolgedessen müsse ein mindestens stillschweigender Ausschluß seiner Haftung für Gesellschaftsschulden gegenüber dem Kläger angenommen werden. Jedenschlis sei er bei

seinem Ausscheiben aus ber Haftung entlassen worden.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Sie sind der Auffassung, daß der Kläger zwar Gläubiger der Gesellschaft sei, daß aber die dom Erstbeklagten erklärte Aufrechnung in Höhe eines die Klagesorderung übersteigenden Gegenanspruchs des Erstbeklagten begründet sei, daß diese Aufrechnung auch dem Zweitbeklagten zugute komme und im übrigen ein stillschweigender Ausschluß seiner Haftung angenommen werden müsse. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Aus ben Gründen:

Nach dem Stande des Rechtsstreits in der Revisionsinstanz kommt es entschiedend zunächst darauf an, ob die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung des Erstbeklagten begründet ist. Die Zulässigkeit dieser Aufrechnung hat das Berusungsgericht mit Recht bejaht. Revisionsangrifse richten sich gegen den Bestand und die Höhe der Gegenforderung. Sie sind jedensalls im Ergebnis nicht begründet. (Wird näher dargelegt.)

Der Berufungsrichter hat auch die Klage gegen den Aweitbeklagten abgewiesen, und zwar, soweit die Aufrechnung des Erstbeklagten reicht, schon beshalb, weil sie auch dem Aweitbeklaaten zugute komme. Darüber hinaus hat er im Hindlick auf den Gesellschaftsvertrag und seine Handhabung sowie die Gesellschafterbeschlüsse und den Schriftwechsel einen mindestens stillschweigenden Ausschluß der Haftung des Aweitbeklagten gegenüber dem Kläger als Hauptkommanditisten angenommen. Dabei ist nicht recht klar, ob der Berufungsrichter nur einen Haftungsausschluß bem Rläger gegenüber und dies auch nur für bestimmte Schulden im Auge hat, ober ob er im Innenverhältnis des Zweitbeklagten zu seinen früheren Mitgesellschaftern überhaupt eine Verlustbedungspflicht verneinen will. In der Tat ist hier die lette Frage vorab zu prüfen. Gesepliche Hindernisse, die einer solchen Ausgestaltung des Imenverhältnisses der Gesellschafter untereinander im Wege stünden, liegen auch im Bereiche der Kommanditgesellschaft nicht vor. Der Vertragsfreiheit ist vielmehr insoweit im allgemeinen Rahmen der Gesetze weiter Spielraum gelassen. Welche Auswirkungen solche Abreden auf das Außenverhältnis haben, fteht hier nicht zur Erörterung. Nach bem Gesellschaftsvertrage kann baran kein Zweifel sein, daß ber Zweitbeklagte im Innenverhältnis zu den Kommanditisten der Sache nach nur die Stellung eines Angestellten mit festem Gehalt und bloker

Tantiemeberechtigung am Reingewinn hatte. Das ergibt sich einmal aus den Bestimmungen des Gesellschaftsbertrags über die gelblichen Mirkungen. Denn ber Liveitbeklagte hatte dangch guker seiner Arbeitstraft teine Ginlage zu machen, mußte seinen Gewinnanteil reftlos entnehmen und durfte ihn ohne ausbrückliche Genehmigung der Kommanditisten "niemals" als Einlage stehen lassen: er erhielt als Entgelt für seine Tätigleit "ohne Mücksicht" auf das Jahresergebnis festes Gehalt zuzüglich gewisser Tantiemen aus einem etwaigen Reingewinn. So ist der Gesellschaftsvertrag auch gehandhabt worden: zur Bildung eines gesellschaftsrechtlichen Kapitalauthabens des Aweitbeklagten ist es nicht gekommen. Dementsprechend sind auch die Bestimmungen für den Fall des Ausscheidens des Zweitbeklaaten durch Ründigung ober Tod gestaltet. Abschichtungsansprüche hinsichtlich ber Substanz des Gesellschaftsvermögens sollten jedenfalls für den Rall des Nichtbestehens eines gesellschaftsrechtlichen Kapitalauthabens nicht erhoben werden können. Nur wenn Rudlagen aus nicht verteiltem Reingewinn vor Absehung seiner Tantieme gebildet worden sein sollten, sollte der Zweitbeklagte Auskehr eines der Tantieme entsprechenden Betrags verlangen können. Im übrigen sollte die Gesellschaft trop seines Ausscheibens und ohne Eintrittsrecht seiner Erhen unter den anderen Gesellschaftern fortbestehen. Uber eine Berlustbeteiligung besagte der Gesellschaftsvertrag ausdrücklich nichts. Was sodann den organisatorischen Aufbau der Gesellschaft anlanat. so waren die Befugnisse des Zweitbeklagten im Innenverhältnis sehr beschnitten. Er hatte den Anweisungen der Kommanditistenversammlung Folge zu leiften, stand unter ber ständigen Uberwachung hierzu bestimmter Kommanditisten, mußte in weitestem Umfang zu Magnahmen der Geschäftsführung die Zustimmung der Kommanditisten einholen und batte Personen, die ihm von diesen bezeichnet wurden, als Handlungsbebollmächtigte, Profuristen und Gesellschafter aufzunehmen; ihm tonnte jederzeit mit der Frist von sechs Monaten zu Ende eines Geschäftsjahres gekundigt werden.

Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag ist dann auch tatsächlich das Verhältnis zum Zweitbeklagten gestaltet worden. Aus alledem folgt, daß dieser im Innenverhältnis zu seinen Witgesellschaftern wirklich nur die Stellung eines Angestellten mit sestem Gehalt und gewissen Tantiemebezügen hatte. Dann hat aber auch das Schweigen des Gesellschaftsvertrags über eine Beteiligung des Zweitbeklagten

an einem etwaigen Berluft, zumal im Ausammenhalt mit der Regelung seiner Bezüge, einen auten Sinn, nämlich den, daß der Aweitheklagte in Abweichung von der Regel des § 168 HGB, am Verluste nicht beteiligt sein sollte und nicht beteiligt war, daß mithin im Innenverhältnis zu den Kommanditisten eine Verlustbeckungspflicht für ihn entfiel. Diese sich aus Wortlaut, Sinn und Ausammenhana des Gesellschaftsvertrags eindeutig ergebende Auslegung findet ihre weitere Befräftigung in dem Abschichtungsvertrage vom 9. März 1934. in dem sich die Kommanditisten verpflichteten, die Gesellschaft zur Zahlung gewisser Monatsbezüge des Zweitbeklagten und zur Rückzahlung seiner Darlehnsansprüche gegen die Gesellschaft zu veranlassen, während sonst ber Gesellschaftsschulden, zu benen auch bie jest eingeklagte Forberung im damaligen Betrage von 78258.76 RD. gehörte, mit keinem Wort Erwähnung geschah. War aber ber Aweitbeklagte nach dem Gesellschaftsvertrage den Mitgesellschaftern gegenüber nicht verlustbedungspflichtig, so kann er diesen Sinwand nunmehr auch bem Rläger als seinem früheren Mitgesellschafter und gleichzeitigem Inhaber einer Forberung gegen die Gesellschaft mit Erfolg entgegenhalten. Damit erledigen sich alle Revisionsangriffe ohne weiteres.